Textgegenüberstellung

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird Vorgeschlagene Fassung **Geltende Fassung**

§ 2a. (1) bis (3)...

(4) Die Landesgesetzgebung kann für Krankenanstalten gemäß Abs. 1 lit. a und b für die medizinischen Sonderfächer Augenheilkunde und Optometrie, Hals-, und b für die medizinischen Sonderfächer Augenheilkunde und Optometrie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie sowie Nasen- und Ohrenkrankheiten, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie sowie Urologie weiters die Errichtung von Fachschwerpunkten als bettenführende Urologie weiters die Errichtung von Fachschwerpunkten als bettenführende Organisationseinheit mit acht bis vierzehn Betten und eingeschränktem Organisationseinheit mit acht bis vierzehn Betten und eingeschränktem Leistungsangebot vorsehen. Voraussetzung dafür ist, dass ein wirtschaftlicher Leistungsangebot vorsehen. Voraussetzung dafür ist, dass ein wirtschaftlicher Betrieb einer bettenführenden Abteilung mangels Auslastung nicht erwartet Betrieb einer bettenführenden Abteilung mangels Auslastung nicht erwartet werden kann. Die Landesgesetzgebung kann weiters bestimmen, dass im Rahmen werden kann. Die Landesgesetzgebung kann weiters bestimmen, dass im Rahmen Abteilungen Innere Medizin Departments Akutgeriatrie/Remobilisation, Psychosomatik und Pulmologie, im Rahmen von Akutgeriatrie/Remobilisation und Psychosomatik, im Rahmen von Abteilungen Abteilungen für Chirurgie Departments für Unfallchirurgie, Plastische Chirurgie für Chirurgie Departments für Unfallchirurgie, Plastische Chirurgie und Mundund Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, im Rahmen von Abteilungen für Kiefer- und Gesichtschirurgie, im Rahmen von Abteilungen für Neurologie Neurologie Departments für Akutgeriatrie/Remobilisation, und im Rahmen von Departments für Akutgeriatrie/Remobilisation und im Rahmen von Abteilungen Abteilungen für Kinder- und Jugendheilkunde Departments für Psychosomatik für Kinder- und Jugendheilkunde Departments für Psychosomatik geführt werden geführt werden können. Der Antrag hat zumindest nachstehende Angaben und können. Nachweise zu enthalten:

§ 2a. (1) bis (3)...

(4) Die Landesgesetzgebung kann für Krankenanstalten gemäß Abs. 1 lit. a Abteilungen für für von Innere Medizin Departments

Patientenrechte

- § 5a. Durch die Landesgesetzgebung sind die Träger von Krankenanstalten unter Beachtung des Anstaltszwecks und des Leistungsangebotes zu verpflichten, dass

 S 5a. (1) Durch die Landesgestzgebung die Landesgestzu verpflichten, dass S 5a. (1) Durch die Landesgestzu verpflichten, dass S 5a. (1) Durch die Landesgestzu verpflichten, dass S 5a. (2) Durch die Landesgestzu verpflichten, dass S 5a. (3) Durch die Landesgestzu verpflichten, dass S 5a. (4) Durch die Landesgestzu verpflichten, dass S 5a. (5) Durch die Landesgestzu verpflichten, dass S 5a. (6) Durch die Landesgestzu verpflichten, dass S 5a. (7) Durch die Landesgestzu verpflichten, dass S 5a. (8) Durch die Landesgestzu verpflichten, dass S 5a. (8) Durch die Landesgestzu verpflichten, dass S 5a. (9) Durch die Landesgestzu verpflichten, dass S 5a. (1) Durch die Landesgestzu verpflichten v
 - 1. bis 11. ...

- § 8. (1) Der ärztliche bzw. zahnärztliche Dienst muss so eingerichtet sein, dass
 - 1. bis 2. ...
 - 3. in Schwerpunktkrankenanstalten jedenfalls in Abteilungen und Organisationseinheiten für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Innere Medizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderund Jugendheilkunde, Psychiatrie und Unfallchirurgie ein Facharzt des betreffenden Sonderfaches in der Anstalt dauernd anwesend ist; im übrigen kann im Nacht- sowie vorübergehend im Wochenend- und Feiertagsdienst von einer ständigen Anwesenheit von Fachärzten der sonst in Betracht kommenden Sonderfächer abgesehen werden, wenn statt dessen eine Rufbereitschaft eingerichtet ist;
 - 4. bis 8. ...

Vorgeschlagene Fassung

Patientenrechte, transparentes Wartelistenregime

- § 5a. (1) Durch die Landesgesetzgebung sind die Träger von Krankenanstalten unter Beachtung des Anstaltszwecks und des Leistungsangebotes zu verpflichten, dass
 - 1. bis 11. ...
- "(2) Durch die Landesgesetzgebung sind die nach Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommenden Träger von öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten gemäß § 16 Abs. 1 zu verpflichten, ein transparentes Wartelistenregime in anonymisierter Form für elektive Operationen sowie für Fälle invasiver Diagnostik zumindest für die Sonderfächer Augenheilkunde und Optometrie, Orthopädie und orthopädische Chirurgie sowie Neurochirurgie einzurichten, sofern die jeweilige Wartezeit vier Wochen überschreitet. Die Landesgesetzgebung hat Kriterien für den Ablauf und die Organisation dieses Wartelistenregimes vorzusehen, wobei die Gesamtanzahl der pro Abteilung für den Eingriff vorgemerkten Personen und von diesen die der Sonderklasse angehörigen vorgemerkten Personen erkennbar zu machen sind.
- (3) Die für den Eingriff vorgemerkte Person ist auf ihr Verlangen über die gegebene Wartezeit zu informieren. Dabei ist nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten tunlichst eine Auskunftseinholung auf elektronischem Weg zu ermöglichen.
- \S 8. (1) Der ärztliche bzw. zahnärztliche Dienst muss so eingerichtet sein, dass
 - 1. bis 2. ...
 - 3. in Schwerpunktkrankenanstalten jedenfalls in Abteilungen und Organisationseinheiten für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Innere Medizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderund Jugendheilkunde, Neurochirurgie, Psychiatrie und Unfallchirurgie ein Facharzt des betreffenden Sonderfaches in der Anstalt dauernd anwesend ist; im übrigen kann im Nacht- sowie vorübergehend im Wochenend- und Feiertagsdienst von einer ständigen Anwesenheit von Fachärzten der sonst in Betracht kommenden Sonderfächer abgesehen werden, wenn statt dessen eine Rufbereitschaft eingerichtet ist;
 - 4. bis 8. ...

- § 8c. (1) Die Träger von Krankenanstalten haben zur Beurteilung
- 2. der Anwendung neuer medizinischer Methoden einschließlich Nichtinterventioneller Studien.
- 3 bis 4
- Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass eine Ethikkommission auch für erwachsenden Kosten einer Beurteilung im Rahmen einer klinischen Durchschnitt erwachsenden Kosten einer Beurteilung zu verlangen. Prüfung zu verlangen.
- (2) bis (3)...
- (4) Die Ethikkommission hat sich in einem ausgewogenen Verhältnis aus Frauen und Männer zusammenzusetzen und mindestens zu bestehen aus
 - 1. bis 7. ...
 - 8. einem Vertreter einer repräsentativen Behindertenorganisation und
 - 9. einem weiteren, nicht unter Z 1 bis 8 fallenden Person, die mit der Wahrnehmung seelsorgerischer Angelegenheiten in der Krankenanstalt betraut ist oder sonst über die entsprechende ethische Kompetenz verfügt.

Für jedes Mitglied ist ein in gleicher Weise qualifizierter Vertreter zu bestellen.

(4a) bis (8)...

Vorgeschlagene Fassung

- § 8c. (1) Die Träger von Krankenanstalten haben zur Beurteilung
- 2. der Anwendung neuer medizinischer Methoden und Nichtinterventioneller Studien,
- 3. bis 4. ...

Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass eine Ethikkommission auch für mehrere Krankenanstalten eingerichtet wird. Die Träger sind zu mehrere Krankenanstalten eingerichtet wird. Die Träger sind zu verpflichten, verpflichten, durch Bereitstellung der erforderlichen Personal- und durch Bereitstellung der erforderlichen Personal- und Sachausstattung den Sachausstattung den Ethikkommissionen zu ermöglichen, ihre Tätigkeit Ethikkommissionen zu ermöglichen, ihre Tätigkeit fristgerecht durchzuführen. Die fristgerecht durchzuführen. Die Träger sind berechtigt, vom Sponsor Träger sind berechtigt, vom Sponsor bzw. sonst zur Befassung Berechtigten oder einen Kostenbeitrag entsprechend der erfahrungsgemäß im Durchschnitt Verpflichteten einen Kostenbeitrag entsprechend der erfahrungsgemäß im

- (2) bis (3)...
- (4) Die Ethikkommission hat sich in einem ausgewogenen Verhältnis aus Frauen und Männer zusammenzusetzen und mindestens zu bestehen aus
 - 1. bis 7. ...
 - 8. je einem Vertreter einer repräsentativen Behindertenorganisation sowie einem Vertreter der Senioren, welcher einer Seniorenorganisation, deren Einrichtung dem Bundes-Seniorengesetz, BGBl. I Nr. 84/1998, entspricht, anzugehören hat und
 - 9. einem weiteren, nicht unter Z 1 bis 8 fallenden Person, die mit der Wahrnehmung seelsorgerischer Angelegenheiten in der Krankenanstalt betraut ist oder sonst über die entsprechende ethische Kompetenz verfügt.

Für jedes Mitglied ist ein in gleicher Weise qualifizierter Vertreter zu bestellen.

(4a) bis (8)...

Kinderschutzgruppen

- § 8e. (1) Der Landesgesetzgeber hat die Träger der nach ihrem Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommenden Krankenanstalten zu verpflichten, Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommenden Krankenanstalten zu Kinderschutzgruppen einzurichten. Für Krankenanstalten, deren Größe keine verpflichten, Kinderschutzgruppen einzurichten. Für Krankenanstalten, deren eigene Kinderschutzgruppe erfordert, können Kinderschutzgruppen auch Größe keine eigene Kinderschutzgruppe erfordert, können Kinderschutzgruppen gemeinsam mit anderen Krankenanstalten eingerichtet werden.
- (2) Der Kinderschutzgruppe haben jedenfalls als Vertreter des ärztlichen Krankenanstalt tätig sind, anzugehören. Die Kinderschutzgruppe kann, nicht vollendet haben. gegebenenfalls auch im Einzelfall, beschließen, einen Vertreter des zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers beizuziehen.
- Gewalt an oder Vernachlässigung von Kindern und die Sensibilisierung der in Betracht kommenden Berufsgruppen für Gewalt an Kindern.

Vorgeschlagene Fassung

Kinder- und Opferschutzgruppen

- § 8e. (1) Durch die Landesgesetzgebung sind die Träger der nach ihrem auch gemeinsam mit anderen Krankenanstalten eingerichtet werden.
- (2) Der Kinderschutzgruppe obliegen insbesondere die Früherkennung von Dienstes ein Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde oder ein Facharzt für Gewalt an oder Vernachlässigung von Kindern und die Sensibilisierung der in Kinderchirurgie, Vertreter des Pflegedienstes und Personen, die zur Betracht kommenden Berufsgruppen für Gewalt an Kindern sowie die psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Früherkennung von häuslicher Gewalt an Opfern, die das 18. Lebensjahr noch
 - (3) Der Kinderschutzgruppe haben jedenfalls als Vertreter des ärztlichen Dienstes ein Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde oder ein Facharzt für (3) Der Kinderschutzgruppe obliegt insbesondere die Früherkennung von Kinderchirurgie, Vertreter des Pflegedienstes und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind, anzugehören. Die Kinderschutzgruppe kann, gegebenenfalls auch im Einzelfall, beschließen, einen Vertreter des zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers beizuziehen.
 - (4) Durch die Landesgesetzgebung sind die Träger der nach ihrem Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommenden Krankenanstalten zu verpflichten, Opferschutzgruppen für volljährige Betroffene häuslicher Gewalt einzurichten. Für Krankenanstalten, deren Größe keine eigene Opferschutzgruppe erfordert, können Opferschutzgruppen auch gemeinsam mit anderen Krankenanstalten eingerichtet werden.
 - (5) Den Opferschutzgruppen obliegen insbesondere die Früherkennung von häuslicher Gewalt und die Sensibilisierung der in Betracht kommenden Berufsgruppen für häusliche Gewalt.
 - (6) Der Opferschutzgruppe haben jedenfalls zwei Vertreter des ärztlichen Dienstes, die bei einem entsprechenden Leistungsangebot Vertreter der Sonderfächer Unfallchirurgie sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe zu sein haben, anzugehören. Im Übrigen haben der Opferschutzgruppe Angehörige des Pflegedienstes und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind, anzugehören.

§ 24. (1) bis (2)...

(3) Kann der Pflegling nicht sich selbst überlassen werden, so ist der Träger der öffentlichen Fürsorge vor der Entlassung rechtzeitig zu verständigen.

(4)...

§ 27a. (1) Von sozialversicherten Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung entweder LKF- Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung entweder LKF-Gebührenersätze durch den Landesgesundheitsfonds oder Gebührenersätze zur Gebührenersätze durch den Landesgesundheitsfonds oder Gebührenersätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung getragen werden, ist durch den Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung getragen werden, ist durch den Träger der Krankenanstalt ein Kostenbeitrag in der Höhe von 3,63 Euro pro Träger der Krankenanstalt ein Kostenbeitrag in der Höhe von 3,63 Euro pro Verpflegstag einzuheben. Dieser Beitrag darf pro Pflegling für höchstens 28 Verpflegstag einzuheben. Dieser Beitrag darf pro Pflegling für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden. Von der Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden. Von der Kostenbeitragspflicht sind jedenfalls Personen, für die bereits ein Kostenbeitrag Kostenbeitragspflicht sind jedenfalls Personen, für die bereits ein Kostenbeitrag nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen geleistet wird, die Anstaltspflege im nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen geleistet wird, die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen sowie jene Personen oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen, die Anstaltspflege im ausgenommen, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist, Zusammenhang mit einer Organspende in Anspruch nehmen, sowie jene Personen wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und ausgenommen, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist, Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Transferierung ist wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und der Kostenbeitrag für den Tag der Transferierung nur von jener Krankenanstalt Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Transferierung ist einzuheben, in welche der Pflegling transferiert wird.

(2)...

(3) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 ist von sozialversicherten Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung entweder LKF-Gebührenersätze durch den Landesgesundheitsfonds Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als oder Gebührenersätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung Sachleistung entweder LKF-Gebührenersätze durch den Landesgesundheitsfonds getragen werden, durch den Träger der Krankenanstalt für die oder Gebührenersätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung

Vorgeschlagene Fassung

(7) Von der Einrichtung einer Opferschutzgruppe kann abgesehen werden, wenn die Kinderschutzgruppe unter Beachtung der personellen Vorgaben des Abs. 6 auch die Aufgaben der Opferschutzgruppe nach Abs. 5 erfüllen kann. Anstelle einer Opferschutzgruppe und einer Kinderschutzgruppe kann auch eine Gewaltschutzgruppe eingerichtet werden, die unter Beachtung der personellen Vorgaben der Abs. 3 und 6 sowohl die Aufgaben nach Abs. 2 als auch nach Abs. 5 wahrnimmt.

§ 24. (1) bis (2)...

(3) Kann der Pflegling nicht sich selbst überlassen werden, so ist der Träger der Sozialhilfe vor der Entlassung rechtzeitig zu verständigen.

(4)...

§ 27a. (1) Von sozialversicherten Pfleglingen der allgemeinen der Kostenbeitrag für den Tag der Transferierung nur von jener Krankenanstalt einzuheben, in welche der Pflegling transferiert wird.

(2)...

(3) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 ist von sozialversicherten

Landesgesundheitsfonds ein Beitrag in der Höhe von 1,45 Euro pro Verpflegstag getragen werden, durch den Träger der Krankenanstalt für die einzuheben, in welche der Pflegling transferiert wird.

(4)...

(5) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 und zum Beitrag gemäß Abs. 3 ist von sozialversicherten Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse und von Pfleglingen der Sonderklasse ein Beitrag von 0,73 Euro einzuheben. Dieser Beitrag darf pro Pflegling für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr Abs. 3 ist von sozialversicherten Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse und eingehoben werden. Von der Beitragspflicht sind jedenfalls Personen, für die - von Pfleglingen der Sonderklasse ein Beitrag von 0,73 Euro einzuheben. Dieser abgesehen von der Sonderklassegebühr gemäß § 27 Abs. 4 Z 1 - bereits ein Beitrag darf pro Pflegling für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr Kostenbeitrag nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen geleistet wird, die eingehoben werden. Von der Beitragspflicht sind jedenfalls Personen, für die – Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit abgesehen von der Sonderklassegebühr gemäß § 27 Abs. 4 Z 1 – bereits ein der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen sowie jene Kostenbeitrag nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen geleistet wird, die Personen ausgenommen, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit Krankenanstalt einzuheben, in welche der Pflegling transferiert wird.

§ 38a. (1) bis (2)

(3) Geschlossene Bereiche dienen der Anhaltung von psychisch Kranken, auf die das Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, zuletzt geändert durch die das Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/1997, Anwendung findet. Geschlossene Bereiche von BGBl. I Nr. 18/2010, Anwendung findet. Geschlossene Bereiche von

Vorgeschlagene Fassung

einzuheben. Dieser Beitrag darf pro Pflegling für höchstens 28 Kalendertage in Landesgesundheitsfonds ein Beitrag in der Höhe von 1,45 Euro pro Verpflegstag jedem Kalenderjahr eingehoben werden. Von der Beitragspflicht sind jedenfalls einzuheben. Dieser Beitrag darf pro Pflegling für höchstens 28 Kalendertage in Personen, für die bereits ein Kostenbeitrag nach anderen bundesgesetzlichen jedem Kalenderjahr eingehoben werden. Von der Beitragspflicht sind jedenfalls Regelungen geleistet wird, die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Personen, für die bereits ein Kostenbeitrag nach anderen bundesgesetzlichen Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Regelungen geleistet wird, die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Niederkunft in Anspruch nehmen sowie jene Personen ausgenommen, für die eine Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist, wobei die Familien-, Niederkunft in Anspruch nehmen, die Anstaltspflege im Zusammenhang mit einer Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und Dauer der Organspende in Anspruch nehmen, sowie jene Personen ausgenommen, für die Erkrankung zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Transferierung ist der eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist, wobei die Familien-, Kostenbeitrag für den Tag der Transferierung nur von jener Krankenanstalt Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Transferierung ist der Kostenbeitrag für den Tag der Transferierung nur von jener Krankenanstalt einzuheben, in welche der Pflegling transferiert wird.

(4)...

(5) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 und zum Beitrag gemäß gegeben ist, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen, die die Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Anstaltspflege im Zusammenhang mit einer Organspende in Anspruch nehmen, Transferierung ist der Kostenbeitrag für den Tag der Transferierung nur von jener sowie jene Personen ausgenommen, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind.

§ 38a. (1) bis (2)

(3) Geschlossene Bereiche dienen der Anhaltung von psychisch Kranken, auf Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie dienen auch der Anhaltung von Personen, Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie dienen auch der Anhaltung von Personen,

Vorgeschlagene Fassung

Psychiatrie angeordnet wurde.

(5) bis (6)...

deren Anhaltung oder vorläufige Anhaltung gemäß § 21 Abs. 1 StGB, nach § 167a deren Anhaltung oder vorläufige Anhaltung gemäß § 21 Abs. 1 StGB, nach den StVG oder § 429 Abs. 4 StPO in einer Krankenanstalt oder Abteilung für §§ 71 Abs. 3 und § 167a StVG oder § 429 Abs. 4 StPO in einer Krankenanstalt oder Abteilung für Psychiatrie angeordnet wurde.

§ 65. (1) bis (4e)...

(4f) Die Landesgesetzgebung hat die Ausführungsbestimmungen zu § 2a Abs. 4, § 5a Abs. 2 und 3 samt Überschrift zu § 5a, § 8 Abs. 1 Z 3, § 8c Abs. 1, § 8c Abs. 4 Z 8, § 8e samt Überschrift, § 24 Abs. 3, § 27a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 und § 38a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2011 innerhalb von acht Monaten zu erlassen.

(5) bis (6)...